

**Elektronische Zeitungsausschnittsammlungen  
und e-Paper-Zeitungsausgaben  
Nutzungskomfort im Spannungsfeld von Urheberrecht**

Eric W. Steinhauer

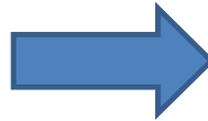
FernUniversität in Hagen

Humboldt-Universität zu Berlin

# Blühende Landschaften ...



# Bestandserhaltung/Platzmangel



# Wege der digitalen Nutzung

- Digitalisierung insbes. Zeitungen und Zeitungsausschnitten (Fall 1)
- ePaper als sog. „born digital“ (Fall 2)

# Urheberrecht



# Digitalisierung (Fall 1)

- 1. Frage: Was passiert empirisch?
- 2. Frage: In welche Verwertungsrechte wird eingegriffen?
- 3. Frage: Wie lässt sich dieser Eingriff rechtfertigen?

# Digitalisierung (Fall 1)

- **1. Frage: Was passiert empirisch?**
  - Es wird gescannt.
  - Es wird ggf. eine Volltextsuche ermöglicht (OCR).
  - Es wird Nutzern im Haus oder über das Netz zur Verfügung gestellt.
- **2. Frage: In welche Verwertungsrechte wird eingegriffen?**
- **3. Frage: Wie lässt sich dieser Eingriff rechtfertigen?**

# Digitalisierung (Fall 1)

- 1. Frage: Was passiert empirisch?
  - Es wird gescannt.
  - Es wird ggf. eine Volltextsuche ermöglicht (OCR).
  - Es wird Nutzern im Haus oder über das Netz zur Verfügung gestellt.
- **2. Frage: In welche Verwertungsrechte wird eingegriffen?**
  - Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG
  - Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe aus § 15 Abs. 2 UrhG bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG
- 3. Frage: Wie lässt sich dieser Eingriff rechtfertigen?

# Digitalisierung (Fall 1)

- 1. Frage: Was passiert empirisch?
  - Es wird gescannt.
  - Es wird ggf. eine Volltextsuche ermöglicht (OCR)
  - Es wird Nutzern im Haus oder über das Netz zur Verfügung gestellt.
- 2. Frage: In welche Verwertungsrechte wird eingegriffen?
  - Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG
  - Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe aus § 15 Abs. 2 UrhG bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG
- 3. Frage: **Wie lässt sich dieser Eingriff rechtfertigen?**
  - Gesetzliche Schrankenbestimmung
  - Vertragliches Nutzungsrecht bzw. Lizenz

# Nutzung im Haus

# §§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG

Zugänglich machen dürfen Archive an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

**Vervielfältigen/OCR**

# §§ 60e Abs. 1, 60f Abs. 1 UrhG

Öffentlich zugängliche Archive, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Archive), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

# Nutzung im Web

# § 61 UrhG (Schranke)

(1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in ... **Zeitungen** ... aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen ... Archiven ..., wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, **deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.**

# § 51 Abs. 1 VGG (Lizenz)

Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte der **Vervielfältigung** (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes) und **der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) an vergriffenen Werken wahrnimmt und der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, berechtigt ist, für ihren Tätigkeitsbereich Nutzern diese Rechte auch an Werken derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, wenn

1. es sich um vergriffene Werke handelt, die **vor dem 1. Januar 1966** in ... **Zeitungen** ... veröffentlicht wurden,
2. sich die Werke **im Bestand** von öffentlich zugänglichen ... **Archiven** ... befinden,
3. die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung **nicht gewerblichen Zwecken** dient,
4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft **in das Register vergriffener Werke** (§ 52) **eingetragen** worden sind und
5. die Rechtsinhaber **nicht** innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren **Widerspruch** gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt haben.

# Rahmenvertrag vergriffene Werke (2017)

## RAHMENVERTRAG

### Präambel

Der Bund, die Länder und die Verwertungsgesellschaften beabsichtigen mit diesem Vertrag und auf der Grundlage des neuen § 13d des Urheberrechtswahnehmungsgesetzes (UrhWG), die Digitalisierung und die öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Werken in Büchern zu ermöglichen, um sie im Rahmen von digitalen Bibliotheken, insbesondere der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) und der Europeana für die Allgemeinheit abrufbar zu machen.

### § 1

#### Vergriffene Werke

- (1) Vergriffene Werke im Sinne des Vertrages sind Werke, die nicht mehr lieferbar sind und vor dem 1. Januar 1966 in Deutschland in Büchern veröffentlicht wurden.
- (2) Dieser Vertrag erfasst nur vergriffene Werke, die in den Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften fallen. Der Tätigkeitsbereich der VG WORT umfasst Schriftwerke (Texte), der Tätigkeitsbereich der VG Bild-Kunst umfasst Werke der bildenden Künste (Illustrationen) und Lichtbildwerke (Fotografien).
- (3) Vergriffene Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften (Periodika) sowie Werke der Musik (Noten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.



**Vertrag/Lizenz geht immer**



# Für den Kenner und Liebhaber ...

Gibt es einen Urheberschutz an der  
Zeitschriftenausschnittsammlung selbst?

§ 4 Abs. 1 UrhG

„Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.“

Wenn die Sammlung im Archiv angelegt wurde, dann dürfte das Archiv kraft des Beschäftigungsverhältnisses über ausreichende Nutzungsrechte zur Digitalisierung der Sammlung verfügen.

# Die Nutzung von ePaper (Fall 2)

- Was genau bekommt das Archiv eigentlich?
  - Zugang zum Verlagsangebot in den Räumen des Archivs?
  - Dateien?
- Gibt es eine vertragliche Vereinbarung?
  - Nutzerkreis?
  - Langzeitarchivierung?
- Gelten Schranken?
  - Verwaiste und vergriffene Werke scheiden aus!
  - Allenfalls denkbar ist die Terminalnutzung nach § 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG.

# § 60g UrhG

- (1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.
- (2) Vereinbarungen, die **ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1** oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, **gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.**

**Da war noch was ...**

# § 60h Abs. 1, 4 UrhG

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf **Zahlung einer angemessenen Vergütung**.  
Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

# Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 60e Abs. 4 UrhG

## § 4

### Vergütung

(1) Als angemessene Vergütung für eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und die Vervielfältigungen durch die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 entrichten die Einrichtungen einmalig pro zugänglich gemachtem Werk an die VG WORT eine Vergütung in Höhe von 120 % des Nettoladenpreises des jeweiligen Schriftwerkes. Für Werke, bei denen kein Nettoladenpreis bekannt oder nur mit erheblichem Aufwand zu ermitteln ist, wird die angemessene Vergütung auf der Grundlage sonstiger objektiver Kriterien bestimmt; die Parteien werden hierzu Fallgruppen herausarbeiten und für diese jeweils eine einvernehmliche Regelung treffen.

**Es gibt nix!**



# Fazit

- Zur Nutzung an einem Terminal dürfen ALLE im Archiv befindlichen Zeitungen digitalisiert werden. Das umfasst auch die Volltextsuche.
- Nutzer dürfen die Digitalisate NICHT vervielfältigen.
- Die Nutzung von ePaper ist grds. Verhandlungssache. In der Regel ist eine Terminalnutzung möglich.
- Die Terminalnutzung ist z. Zt. mit Blick auf die zu zahlende Vergütung unklar. Das Archiv bzw. der Unterhaltsträger müsste zudem dem Rahmenvertrag mit der VG Wort beitreten.

# Beinahe blühende Landschaften

